

**24.10.24**

## **Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung**

#### **A. Problem und Ziel**

Sexuelle Belästigungen, die nicht die Schwelle der körperlichen Berührung erreichen, insbesondere Belästigungen durch verbale Äußerungen und Gesten, stellen zahlreichen Studien und Umfragen zufolge ein weitverbreitetes Phänomen dar, das hauptsächlich Frauen und Menschen aus dem LGBTQIA+-Personenkreis betrifft. Dabei zeigen Untersuchungen, dass verbale sexuelle Belästigungen erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgestaltung und die psychische Gesundheit der Betroffenen haben können (vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“, 2022, S. 112). Verbale sexuelle Belästigungen werden dabei häufig als „Catcalling“ bezeichnet, wobei unter diesem nicht genau abgegrenzten Begriff überwiegend Belästigungshandlungen sexueller Natur ohne körperlichen Kontakt beschrieben werden, insbesondere also sexuell motivierte Äußerungen und Gesten (vgl. Abschlussbericht BLAG „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“, 2022, S. 110). Der Begriff des „Catcalling“ begegnet indes nicht nur aufgrund der unklaren Reichweite Bedenken. Er kann zudem als unangemessen verniedlichend empfunden werden; insbesondere erscheint es herabwürdigend, die Betroffenen mit Katzen gleichzusetzen. Vor diesem Hintergrund dürfte es sowohl sachdienlich sein, den Begriff des „Catcalling“ zu vermeiden und die erfassten Verhaltensweisen stattdessen sachlich-neutral als nichtkörperliche sexuelle Belästigung zu bezeichnen.

Auch nichtkörperliche sexuelle Belästigungen sind geeignet, die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen. Gleichwohl sind solche Belästigungen unabhängig von ihrer Erheblichkeit derzeit grundsätzlich nicht strafbar und können in der überwiegenden Anzahl der Fälle auch nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der bislang geltenden Fassung kommt nicht in Betracht, da dieser Straftatbestand eine körperliche Berührung des Opfers voraussetzt. Gleiches gilt für § 177 Abs. 1 StGB.

Auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB ist bei verbalen sexuellen Belästigungen regelmäßig nicht gegeben. Denn nach der Rechtsprechung liegt ein für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlicher Angriff auf die Ehre der betroffenen Person nur vor, wenn der Täter mit seiner Äußerung zum Ausdruck bringt, die betroffene Person weise insoweit einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Das ist bei verbalen sexuellen Belästigungen üblicherweise nicht der Fall.

So hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 2. November 2017 – 2 StR 415/17 – eine Strafbarkeit wegen Beleidigung im Hinblick auf die folgenden Äußerungen abgelehnt:

„Der zur Tatzeit 65-jährige Angekl. traf am 7.11.2016 auf offener Straße auf die ihm unbekannte 11-jährige K und forderte das Kind auf, mit ihm zu kommen. Als das Mädchen dieser Aufforderung nicht nachkam, folgte er ihr und äußerte, dass er mit ihr spazieren gehen wolle, „weil er an ihre Muschi fassen wolle“. Auf diese einmalige Äußerung des Angekl. rannte das Kind davon.

Am 9.11.2016 traf der Angekl. an einem Wanderweg auf die ihm unbekannte 75-jährige R. Ihr gegenüber äußerte der Angekl. unvermittelt zweimal „Ich will Dich ficken“, woraufhin R die Flucht ergriff.

Am 26.11.2016 traf der Angekl. an einem anderen Wanderweg auf die ihm unbekannte 63-jährige W. Der Angekl. wandte sich der Spaziergängerin zu und äußerte einmalig „Ich will Deine Muschi lecken“.

Zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 185 StGB führte der Bundesgerichtshof dabei aus (Hervorhebungen nur hier):

„[...] Hiervon ausgehend ist in der Rspr. anerkannt, dass § 185 StGB Schutz vor Angriffen auf das Rechtsgut der Ehre gewährt. Ein Angriff auf die Ehre liegt vor, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel nachsagt, die, wenn sie vorlägen, den Geltungswert des Betroffenen minderten. Eine ‚Nachrede‘, die in einem herabsetzenden Werturteil oder einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung bestehen kann, verletzt den aus der Ehre fließenden Achtungsanspruch. Mit einer solchen ‚Nachrede‘ wird die Missachtung, Ge-

ringschätzung oder Nichtachtung kundgegeben, die den Tatbestand verwirklicht (vgl. Senat Ur. v. 15.3.1989 – 2 StR 662/88, BGHSt 36, 145, 148 mwN; vgl. auch BGH Beschl. v. 12.8.1992 – 3 StR 318/92, BGHR StGB § 185 Ehrverletzung 4; LK-StGB/Hilgendorf aaO, § 185 Rn. 1; MüKoStGB/Regge/Pegel aaO, § 185 Rn. 8; Fischer aaO, § 185 Rn. 4).

Im Zusammenhang mit der Vornahme **sexuell motivierter Äußerungen** liegt ein Angriff auf die Ehre nur vor, wenn der Täter zum Ausdruck bringt, der Betroffene weise insoweit einen seine Ehre mindernden Mangel auf. Eine ehrverletzende Kundgabe von Missachtung liegt regelmäßig nicht allein in der sexuell motivierten Äußerung des Täters. Denn allein die sexuelle Motivation des Täters, mit der er den Betroffenen unerwünscht und gegebenenfalls in einer ungehörigen, das Schamgefühl betreffenden Weise konfrontiert, genügt für die erforderliche, die Strafbarkeit begründende, herabsetzende Bewertung des Opfers nicht. **Eine Herabsetzung des Betroffenen kann sich bei sexuell motivierten Äußerungen im Einzelfall nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände unter Würdigung des Gesamtgeschehens ergeben** (vgl. BGH Ur. v. 14.5.1986 – 3 StR 504/85, NStZ 1986, 453, 454; Senat Ur. v. 15.3.1989 – 2 StR 662/88, BGHSt 36, 145, 150; BGH Beschl. v. 12.8.1992 – 3 StR 318/92, aaO; Senat Beschl. v. 26.7.2006 – 2 StR 285/06, BGHR StGB § 185 Ehrverletzung 6; BGH Beschl. v. 16.2.2012 – 3 StR 13/12, NStZ-RR 2012, 206; vgl. zu den Anforderungen an die im Einzelfall vorliegenden besonderen Umstände auch LKStGB/Hilgendorf aaO, § 185 Rn. 30, 31; MüKoStGB/Regge/Pegel aaO, § 185 Rn. 13; Fischer aaO, § 185 Rn. 11, 11 a).“

Hinsichtlich der zuerst aufgeführten Äußerung gegenüber dem elfjährigen Mädchen hat der Bundesgerichtshof auch eine Strafbarkeit gemäß § 176a Absatz 1 Nummer 3 StGB (§ 176 Absatz 4 Nummer 4 Variante 4 StGB a.F.) abgelehnt und hierzu ausgeführt:

„Die Tathandlung nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 Var. 4 StGB setzt voraus, dass der Täter durch ‚entsprechende Reden‘ auf ein Kind ‚einwirkt‘. Mit dem Merkmal ‚entsprechende Reden‘ sind Äußerungen gemeint, die nach Art und Intensität pornographischem Material – insbesondere pornographischen Darstellungen – entsprechen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1979 – 3 StR 143/79, BGHSt 29, 29, 30; Senat, Beschluss vom 12. Juli 1991 – 2 StR 657/90, NStZ 1991, 485). ‚Einwirken‘ bedeutet dabei eine psychische Ein-

flussnahme tiefergehender Art (vgl. Senat, Beschluss vom 12. Juli 1991 – 2 StR 657/90, aaO; BGH, Beschluss vom 22. Juni 2010 – 3 StR 177/10, NStZ 2011, 455; Beschluss vom 22. Januar 2015 – 3 StR 490/14, BGHR StGB § 176 Abs. 4 Nr. 4 Einwirken 1). Bloß sexualbezogene oder grob sexuelle Äußerungen genügen ebenso wenig zur Tatbestandsverwirklichung des § 176 Abs. 4 Nr. 4 Var. 4 StGB wie kurze, oberflächliche Reden (vgl. BGH, Urteil vom 25. März 1975 – 1 StR 73/75, juris; Senat, Beschluss vom 12. Juli 1991 – 2 StR 657/90, aaO; LK/Hörnle, 12. Aufl., § 176 Rn. 99; MünchKommStGB/Renzikowski, 3. Aufl., § 176 Rn. 51; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 29. Aufl., § 176 Rn. 17).

Gemessen hieran erfüllt die einmalige Äußerung des Angeklagten gegenüber dem 11-jährigen Mädchen, ‚an ihre Muschi fassen‘ zu wollen, nicht den Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 4 Var. 4 StGB. Zwar war die Äußerung gegenüber dem unbekanntem Kind sexuell motiviert. Jedoch lag darin keine verbale Einwirkung, die nach Art und Intensität der Demonstration pornographischen Materials vergleichbar gewesen wäre. Der Angeklagte beschränkte sich auf eine kurze, einmalige Äußerung. Die dabei für das weibliche Geschlechtsorgan gewählte Bezeichnung ‚Muschi‘ (vgl. zur Wortbedeutung Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 6, 3. Aufl., S. 2660: salopp für Vulva u.a.) entspricht einer Benennung, die unter Kindern und auch gegenüber Kindern weithin gebräuchlich ist, ohne per se als anstößig oder vulgär empfunden zu werden.“

Letztlich hat der Bundesgerichtshof eine Strafbarkeit für die oben genannten Äußerungen insgesamt verneint.

Auch den Ordnungswidrigkeitstatbeständen der §§ 118 und 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unterfällt die nichtkörperliche sexuelle Belästigung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht.

§ 118 Absatz 1 OWiG setzt voraus, dass die betreffende Handlung geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Eine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit beinhaltet die verbale sexuelle Belästigung indes regelmäßig nicht; vielmehr bezieht sich die Belästigung in der weit überwiegenden Mehrheit der Fälle auf Einzelpersonen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird die Allgemeinheit die gegen das Opfer ge-

richtete Belästigung auch nicht in einer Weise wahrnehmen, durch die zugleich eine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit eintritt.

Der Tatbestand des § 119 Absatz 1 OWiG setzt voraus, dass der Täter öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder in grob anstößiger Weise dadurch, dass er einen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt. Dabei setzt das Merkmal „öffentlich“ voraus, dass sich die Tathandlung an einen unbestimmten Personenkreis richtet bzw. vor einem solchen vorgenommen wird (vgl. zum Merkmal „öffentlich“ in § 116 OWiG u.a. Graf in: BeckOK OWiG, 43. Edition Stand 01.07.2024, § 116, Rn. 6 und zum selben Merkmal in § 183a StGB u.a. Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 183a, Rn. 4). Zwar dürfte ein kleinerer Anteil verbaler sexueller Belästigungen hierunter zu subsumieren sein; ein Großteil der Fälle findet jedoch nicht vor einer unbestimmten Vielzahl von Personen statt.

Gleichwohl sind Äußerungen wie diejenigen, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte, in höchstem Maße sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Bevölkerung unerträglich (vgl. zu diesem Maßstab der Strafwürdigkeit BVerfG 90, 145). Es ist daher angezeigt, nicht nur einige wenige – öffentliche – Äußerungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden; vielmehr sind derartige verbale oder vergleichbare nonverbale nichtkörperliche sexuelle Belästigungen unter Strafe zu stellen. Ein Vergleich mit anderen Ländern der Europäischen Union zeigt, dass die nichtkörperliche sexuelle Belästigung zumindest in den Niederlanden (Art. 429ter Wetboek van Strafrecht), in Portugal (Art. 170 Código Penal) und in Belgien (Loi tendant à lutter contre le sexisme dans l'espace public et modifiant la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes afin de pénaliser l'acte de discrimination) als Straftat geahndet wird. In Frankreich ermöglicht Art. 621-1 Code Penal jedenfalls die Verhängung einer Geldbuße.

Mit dem neuen Straftatbestand wird die im deutschen Strafrecht bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen. Sexuell belästigende Äußerungen und damit vergleichbare nonverbale Verhaltensweisen werden nunmehr auch dann unter Strafe gestellt, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines Ehrschutzdelikts nicht erfüllt sind.

Mit Blick auf die Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts bedürfen indes nicht jede aufgedrängte Sexualisierung und jede Form von alltäglichem Sexismus einer Pöna-

lisierung. Der Tatbestand ist daher so gefasst, dass durch das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ eine Eingrenzung des Tatbestandes auf tatsächlich strafwürdige Fälle möglich ist. Dabei ist das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen; je nach Fallkonstellation dürfte jedoch ein einfaches sexuell motiviertes Anstarren oder ein isoliertes sexuell konnotiertes Erzeugen von Kuss- oder Pfeifgeräuschen regelmäßig nicht vom Tatbestand umfasst sein.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung eines neuen Tatbestandes der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung als neuen Absatz 1 in § 184i StGB mit folgendem Wortlaut vor:

„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Durch die Einfügung des neuen Tatbestandes als Absatz 1 des § 184i StGB wird dessen bisheriger Absatz 1 zu Absatz 2. Das Einfügen des neuen Tatbestandes vor dem Tatbestand der sexuellen Belästigung durch körperliche Berührung erfolgt dabei aus gesetzessystematischen Gründen, denn bei der Tatmodalität der sexuellen Belästigung durch körperliche Berührung handelt es sich um das schwerere Delikt.

Der Tatbestand des neuen § 184i Absatz 1 StGB-E ist so gefasst, dass durch das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ eine Eingrenzung des Tatbestandes auf strafwürdige Fälle erfolgt. Dabei ist der Begriff „erheblich“ ausreichend bestimmbar; er wird an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches zur Eingrenzung auf Tatbestandsebene gebraucht (etwa in § 89c Absatz 1 Satz 2, § 129a Absatz 2, § 171, § 176c Absatz 1 Nummer 4 sowie § 201a Absatz 2 StGB). Auch die Begriffsbestimmung des § 184h Nr. 1 StGB verwendet den Begriff der Erheblichkeit zur Eingrenzung sexueller Handlungen im Sinne des StGB.

Der Strafraumen des § 184i Absatz 1 StGB-E orientiert sich an dem der Beleidigung gemäß § 185 StGB. Der im Vergleich zur sexuellen Belästigung durch körperliche Berührung geringere Strafraumen resultiert aus dem insoweit geringeren Unwertgehalt. Aufgrund dieses Wertunterschiedes findet auch die Vorschrift des §

184i Absatz 3 StGB-E zum besonders schweren Fall keine Anwendung auf den neu geschaffenen Absatz 1.

Zur Vermeidung möglicher Wertungswidersprüche enthält § 184i Absatz 1 StGB-E – ebenso wie § 184i Absatz 2 StGB-E – eine Subsidiaritätsklausel gegenüber anderen Straftaten des dreizehnten Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs.

Angesichts der typischerweise im Vergleich zur körperlichen sexuellen Belästigung geringeren Folgen der Tat für die Geschädigten und der insoweit bestehenden Vergleichbarkeit mit der Beleidigung nach § 185 StGB wird die Befugnis zum Anschluss mit der Nebenklage gemäß § 395 Absatz 3 StPO bei einer nichtkörperlichen sexuellen Belästigung nur dann eröffnet, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Interessen des Geschädigten geboten erscheint. Aus dem gleichen Grund ist nicht vorgesehen, dem Nebenkläger, der Verletzter einer Straftat nach § 184i Absatz 1 StGB-E ist, einen Rechtsanwalt als Beistand gemäß § 397a StPO zu bestellen. Die Anwendungsbereiche der §§ 395 Absatz 1 Nr. 1 und 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO sind dementsprechend anzupassen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Einführung eines neuen Straftatbestands im materiellen Strafrecht kann zu einem Mehraufwand bei Polizei und Justiz führen, welcher derzeit noch nicht quantifizierbar ist. Der Mehraufwand ist angesichts des geschützten Rechtsguts gerechtfertigt.



**24.10.24**

**Gesetzesantrag  
des Landes Niedersachsen**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -  
Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 23. Oktober 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als  
Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung  
des Schutzes vor sexueller Belästigung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundes-  
rates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024 auf-  
zunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil



**Anlage**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –  
Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 184i wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:  
  
„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Fällen“ wird die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 395 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „184i“ durch die Angabe „184i Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „184i Absatz 1“ eingefügt.
2. In § 397a Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „184i“ durch die Angabe „184i Absatz 2“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Ziel des Gesetzesentwurfs ist der strafrechtliche Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts auch vor nicht unmittelbar körperlich wirkenden Beeinträchtigungen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein besonders hohes Gut, das seit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechtes vom 23. November 1973 (4. StrRG) explizit vom dreizehnten Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) geschützt wird; zugleich ist sie Ausdruck des durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unter Schutz gestellten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen in der Vergangenheit mehrere Strafrechtsreformen. Durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) wurden zu diesem Zweck zuletzt weitreichende Änderungen im dreizehnten Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches vorgenommen. Hierbei wurde auch der Tatbestand der sexuellen Belästigung als neuer § 184i StGB eingefügt. Ziel der Einfügung des § 184i StGB war es dabei, Handlungen zu erfassen, die mangels des Erreichens der Erheblichkeitsschwelle zwar keine sexuellen Handlungen im Sinne des § 184h Nummer 1 StGB darstellen, das Opfer aber gleichwohl durch eine körperliche Berührung sexuell belästigen. Dabei sollen nur unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirkende Handlungen vom Tatbestand des § 184i StGB erfasst sein (BT-Drucksache 18/9097, S. 30).

Nichtkörperliche sexuelle Belästigungen unterfallen demnach nicht dem Tatbestand des bisherigen § 184i StGB; darüber hinaus erfüllen sie in ihrer überwiegenden Mehrheit auch keine anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände. Insbesondere ist eine Strafbarkeit wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB nicht ohne Weiteres gegeben, denn ein für die Tatbestandsverwirklichung erforderlicher Angriff auf die Ehre der betroffenen Person liegt nur dann vor, wenn der Täter mit seiner Äußerung zum Ausdruck bringt, die betroffene Person weise einen ihre Ehre

mindernden Mangel auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt dabei allein in der sexuell motivierten Äußerung des Täters noch keine Kundgabe der Missachtung; eine Herabsetzung der betroffenen Person könne sich bei sexuell motivierten Äußerungen im Einzelfall nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände unter Würdigung des Gesamtgeschehens ergeben (BGH, Beschluss vom 2. November 2017, 2 StR 415/17). Der Bundesgerichtshof betont damit die ausschließlich ehrschützende Funktion des § 185 StGB und verdeutlicht, dass der Beleidigungstatbestand keinen Auffangtatbestand für Handlungen darstelle, die der Tatbestandsverwirklichung eines Sittlichkeitsdelikts nahekommen (BGH, Urteil vom 15. März 1989 – 2 StR 662/88).

Auch erhebliche verbale und nonverbale nichtkörperliche sexuelle Belästigungen, durch die Betroffene in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt werden und die mit erheblichen Folgen für die Betroffenen verbunden sein können, sind demnach derzeit straflos. So hat der Bundesgerichtshof etwa mit Beschluss vom 2. November 2017 – 2 StR 415/17 – entschieden, dass die Aufforderung eines 65-jährigen Mannes an eine Elfjährige, ihm zu folgen, weil er an ihre „Muschi“ fassen wolle, nicht strafbar sei.

Gleichwohl sind derlei Äußerungen in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich; ihre Verhinderung ist daher besonders dringlich (vgl. zu diesem Maßstab: BVerfG 90, 145). Sexuelle Belästigungen, die nicht die Schwelle der körperlichen Berührung erreichen, insbesondere Belästigungen durch verbale Äußerungen und Gesten, stellen zahlreichen Studien und Umfragen zufolge ein weitverbreitetes Phänomen dar, das hauptsächlich Frauen und Menschen aus dem LGBTQIA+-Personenkreis betrifft. Dabei zeigen Untersuchungen, dass verbale sexuelle Belästigungen erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgestaltung und die psychische Gesundheit der Betroffenen haben können (vgl. Abschlussbericht Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“, 2022, S. 112).

Die im deutschen Strafrecht bestehende Strafbarkeitslücke wird daher mit einem neuen Tatbestand geschlossen, durch den sexuell belästigende Äußerungen und damit vergleichbare nonverbale Verhaltensweisen auch dann unter Strafe gestellt

werden, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines Ehrschutzdelikts nicht erfüllt sind.

Der neue Tatbestand der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung wird dabei als Absatz 1 in den § 184i StGB eingefügt. Bei den weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich um durch die Einfügung des neuen Tatbestandes erforderliche redaktionelle Änderungen innerhalb des § 184i StGB sowie von auf diesen verweisenden Normen in der Strafprozessordnung.

## **II. Verfassungsrechtliche Vereinbarkeit**

Der Entwurf trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung. Sofern durch den Tatbestand in die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG eingegriffen wird, erfüllt der Entwurf die Anforderungen des Artikel 5 Absatz 2 GG und ist zudem auch verhältnismäßig. Auch soweit der neue Tatbestand einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG darstellt, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Legitimer Zweck des neuen Straftatbestandes ist der Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Dieses durch Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht kann auch durch nicht unmittelbar körperlich wirkende Beeinträchtigungen berührt sein (vgl. *Burghardt/Schmidt/Steinl*, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, JZ 2022, 502, 504, 506; *Greven/Goede/Brodtmann*, „Catcalling“ – Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Regulierung, KriPoZ 2022, 371, 373). Es schützt unter anderem davor, ohne oder gegen den eigenen Willen zum Objekt der sexuellen Interaktion eines anderen zu werden (*Hoven/Rubitzsch/Wiedmer*, Catcalling – Eine phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung, KriPoZ 2022, 175, 184).

Die Einführung des neuen Straftatbestandes in § 184i Absatz 1 StGB-E ist geeignet, die Bevölkerung vor Eingriffen in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu schützen. Zugleich besteht kein mildereres, ebenso wirksames Mittel, um die derzeit bestehende Strafbarkeits- und damit Schutzlücke zu schließen, so dass etwaige Grundrechtseingriffe erforderlich sind. Durch die nach dem Gesetzentwurf

vorgesehene Einschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen ist sichergestellt, dass nicht jede aufgedrängte Sexualisierung und jede Form von alltäglichem Sexismus unter Strafe gestellt werden; zudem ist die Strafandrohung vergleichsweise gering. Mithin wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

§ 184i Absatz 1 StGB-E in der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung ist auch mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar. Der insoweit relevante Begriff „erheblich“ wird an verschiedenen Stellen des Strafgesetzbuches zur Eingrenzung auf Tatbestandsebene verwendet (etwa in § 89c Absatz 1 Satz 2 StGB – Terrorismusfinanzierung, § 129a Absatz 2 StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen; § 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 176c Absatz 1 Nummer 4 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 184h Nr. 1 StGB – Begriffsbestimmungen und § 201a Absatz 2 – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen).

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

### **IV. Auswirkungen**

Die Einführung eines neuen Straftatbestands im materiellen Strafrecht kann zu einem Mehraufwand bei Polizei und Justiz führen, dessen Umfang derzeit noch nicht quantifizierbar ist. Dieser etwaige Mehraufwand ist angesichts des geschützten Rechtsguts gerechtfertigt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)**

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 in den § 184i StGB wird ein neuer Straftatbestand geschaffen, der dem Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dient und nunmehr auch solche sexuellen Belästigungshandlungen strafrechtlich erfasst, die nicht mit einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf das Opfer verbunden sind. Da mit Blick auf die Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts indes nicht jede aufgedrängte Sexualisierung und jede Form von alltäglichem Sexismus der Pönalisierung bedarf, ermöglicht der Tatbestand durch das Merkmal „erheblich“ eine Eingrenzung auf tatsächlich strafwürdige Fälle. Dabei ist das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen; je nach Fallkonstellation dürften jedoch ein einfaches sexuell motiviertes Anstarren oder ein isoliertes sexuell konnotiertes Erzeugen von Kuss- oder Pfeifgeräuschen regelmäßig nicht vom Tatbestand umfasst sein.

Vor dem Hintergrund des gleichen Schutzgutes und einer ähnlichen Angriffsrichtung besteht eine starke inhaltliche Nähe des neugeschaffenen Straftatbestandes zu dem der sexuellen Belästigung nach dem bisherigen § 184i Abs. 1 StGB. Zugleich handelt es sich bei dem neuen Tatbestand um das weniger schwerwiegende Delikt, so dass dieser aus gesetzessystematischen Gründen der Tatmodalität der sexuellen Belästigung durch körperliche Berührung als neuer Absatz 1 vorangestellt wird. Dadurch wird der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der neue § 184i Absatz 3 StGB-E, durch den der besonders schwere Fall einer sexuellen Belästigung geregelt wird, wird dahingehend geändert, dass dieser nur auf den Tatbestand der (körperlichen) sexuellen Belästigung gemäß § 184i Absatz 2 StGB-E Anwendung findet. Eine Anwendbarkeit auf den neuen Tatbestand des § 184i Absatz 1 StGB-E ist wegen dessen geringeren Unwertgehalts nicht geboten.

Indes entfaltet § 184i Absatz 4 StGB-E auch Wirkung für den neuen § 184i Absatz 1 StGB-E, so dass auch die verbale sexuelle Belästigung als relatives Antragsdelikt ausgestaltet ist.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Anders als § 184i Abs. 2 StGB-E soll § 184i Abs. 1 StGB-E vor dem Hintergrund der typischerweise geringeren Tatfolgen die Befugnis zum Anschluss mit der Nebenklage gemäß § 395 Absatz 3 StPO nur dann eröffnen, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Interessen des Geschädigten geboten erscheint. Vor dem gleichen Hintergrund ist nicht vorgesehen, dem Nebenkläger, der Verletzter einer Straftat nach § 184i Absatz 1 StGB-E ist, einen Rechtsanwalt als Beistand gemäß § 397a StPO zu bestellen. Die Anwendungsbereiche der §§ 395 Absatz 1 Nr. 1 und 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO sind dementsprechend anzupassen.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich.